



# INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Die folgenden Hinweise dienen der Unterstützung der KDFB-Zweigvereine zur Gewährleistung des Datenschutzes. Dabei erheben wir trotz sorgfältiger Prüfung keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Der KDFB-Bundesverband darf keine Rechtsberatung leisten. Dennoch wollen wir Ihnen einige Tipps zur Verfügung stellen. In „Mein KDFB intern“ auf unserer Website [www.frauenbund.de](http://www.frauenbund.de) stellen wir regelmäßig aktuelle Informationen zur Verfügung.

## Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen

Am 25.05.2018 ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Bereits einen Tag früher, am 24.05.2018, trat das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in Kraft. Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen gibt es auch in diesem Bereich – ähnlich wie im kirchlichen Arbeitsrecht – ein eigenes Regelwerk. Dieses darf jedoch dem staatlichen Recht nicht widersprechen. Beide Gesetzestexte finden Sie auf unserer Website.

Innerhalb des KDFB sind die jeweiligen Vereinsebenen – Zweigvereine, Diözesanverbände, Landesverbände und Bundesverband – eigenständige Vereine. Es ist jeweils zu prüfen, ob das KDG oder die DSGVO anzuwenden ist. Bitte wenden Sie sich in dieser Frage an Ihren Diözesanverband.

Viele Grundsätze des Datenschutzes, die auch bisher schon Gültigkeit hatten, sind auch in der DSGVO/dem KDG erhalten geblieben. Zuständig für die Kontrolle zur Einhaltung des Datenschutzes sind die Datenschutzbehörden der jeweiligen Bundesländer bzw. eines der fünf Katholischen Datenschutzzentren.

Neu ist vor allem eine Veränderung in der **Nachweispflicht** zum Datenschutz. Jeder Verein muss jederzeit den Nachweis erbringen können, dass er die Datenverarbeitung nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährleistet (hat). Dazu ist u.a. ein Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge zu führen. Die Aufsichtsbehörden können zukünftig Verstöße gegen den Datenschutz u.a. mit Geldstrafen oder auch mit dem Verbot der Datenverarbeitung ahnden.

Grundsätzlich gilt für den Datenschutz: Es sollen so **wenige Informationen wie möglich** gesammelt werden. Nur jene Daten dürfen erhoben werden, die tatsächlich gebraucht werden. Die Daten müssen so sicher gespeichert werden, dass unbefugter und unrechtmäßiger Zugriff, aber auch versehentlicher Verlust der Daten nicht möglich ist. Die Speicherung hat so lange zu erfolgen, wie die Daten tatsächlich gebraucht werden. Die Daten dürfen für keinen Zweck verwendet werden, der nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist.

## Mitgliedschaft im Katholischen Deutschen Frauenbund

Die Mitglieder der KDFB-Zweigvereine sind gleichzeitig Mitglied im Gesamtverband KDFB. Für die Verwendung von Daten des Mitglieds zu Zwecken der Mitgliederverwaltung ist keine gesonderte Einwilligung nötig. Der Austausch von personenbezogenen Daten der Mitglieder zwischen den Zweigvereinen und KDFB-Diözesanverbänden dient der gemeinsamen Mitgliederverwaltung. Somit ist auch keine Einwilligung notwendig, wenn der Zweigverein die Daten an den Diözesanverband weitergibt, der die Mitgliederverwaltung übernimmt. In dem Rahmen kann auch der Diözesanverband Daten an den Landesverband und Bundesverband weitergeben. Die KDFB-Diözesanverbände und die KDFB-Zweigvereine tragen gemeinsam Sorge, dass jederzeit der Datenschutz für die Daten der Mitglieder gewahrt wird.

Jeder Verein hat seine Mitglieder schon bei der Datenerhebung (z.B. beim Beitritt) über die **Verarbeitung ihrer Daten zu informieren** bzw. darauf hinzuweisen, wo diese Informationen leicht zugänglich bereitgehalten werden. Neue Beitrittsformulare und ergänzende Hinweise (Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Neumitglieder im Zweigverein) werden vom Bundesverband und den Diözesanverbänden zur Verfügung gestellt. Sie finden die Dateien in „Mein KDFB Intern“.

## Begriffsklärungen

Das Datenschutzrecht ist technisch formuliert. Die folgenden Begriffe sind dabei besonders wichtig:

- **Personenbezogene Daten:** Dieser Begriff ist ein Kernbegriff des Datenschutzrechts. Das Gesetz versteht hierunter alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Dies sind z.B. folgende Informationen: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail, Familienstand und Kinder, Daten zur Mitgliedschaft, Religionszugehörigkeit, Geburtsdatum, Bilder, Photographien und Videos, Beruf.
- **Verarbeitung (von Daten):** Bisher wurden Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unterschieden. Dies fällt nun unter den einheitlichen Begriff der Verarbeitung. Gemeint ist damit die Abfrage, das Speichern, das Weitergeben, das Auslesen, das Vernichten von Daten etc. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Daten automatisiert (Erfassung über EDV) verarbeitet oder nicht-automatisiert (Vordrucke, Formulare, die handschriftlich ausgefüllt werden) verarbeitet werden.
- **Verantwortliche:** Die Verantwortliche ist zentrale Adressatin der Datenschutzgrundverordnung und letztlich dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Datenschutzes auch eingehalten werden. Für den Zweigverein ist dies der ZV-Vorstand, vertreten durch vertretungsberechtigte Personen wie die Vorsitzende, die stellv. Vorsitzenden oder Mitglieder des Leitungsteams (siehe Satzung).
- **Einwilligung:** Sämtliche Prozesse, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen dahingehend überprüft werden, ob eine Rechtsgrundlage besteht. Falls dies nicht der Fall ist, muss eine schriftliche Einwilligung eingeholt und dokumentiert werden. Für die Verwendung von Daten des Mitglieds zum Zwecke

der Mitgliederverwaltung ist die Grundlage durch Satzung und Beitrittserklärung geschaffen. Für weitergehende Verwendung wie z.B. Veröffentlichung von Fotos auf der Webseite ist eine gesonderte Einwilligung einzuholen.

## **Empfehlungen für KDFB-Zweigvereine**

Dem Datenschutz sollte auch weiterhin eine große Beachtung geschenkt werden, damit im Sinne aller Mitglieder die persönlichen Daten jederzeit vertraulich behandelt werden und geschützt sind. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Datensparsamkeit, d.h. personenbezogene Daten dürfen nur denjenigen zugänglich gemacht werden, die sie unbedingt benötigen. Das gilt auch für einzelne Personengruppen: Das Küchenteam eines Tagungshauses muss über Allergien informiert sein, nicht aber über Geburtsdaten. Die Schatzmeisterin oder Buchhalterin muss um Bankdaten wissen, nicht aber die Austrägerin der Mitgliedszeitschrift. Datenschutz bedeutet, dass Einsicht in personenbezogene Daten immer nur denjenigen gewährt wird, die diese Daten unmittelbar benötigen. Für zeitliche Abläufe bedeutet das: Was nicht mehr benötigt wird, muss gelöscht/vernichtet werden. Alle, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind auf das Datengeheimnis und auf Verschwiegenheit zu verpflichten, auch über das ehrenamtliche Engagement hinaus.

Bei der Weitergabe von Daten per E-Mail gilt, dass personenbezogene Daten nur in einem passwortgeschützten Anhang versendet werden dürfen und dass das Passwort keinesfalls in der gleichen E-Mail verschickt werden darf. Bitte beachten Sie insgesamt bei E-Mails, dass Sie die Adressen in das so genannte „bcc-Feld“ (bcc = blind carbon copy) eintragen. Nur so ist gewährleistet, dass Sie keine E-Mail-Adressen bekannt machen, die die anderen Empfänger nicht erhalten sollen.

Im Folgenden geben wir darüber hinaus zu diesen sechs Bereichen Hinweise:

1. Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
2. Beschlussfassung zur Begrenzung der Zuständigen für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung - keine Datenschutzbeaufträge
3. Beitrittserklärungen
4. Datenschutzerklärung und Impressum für die Homepage
5. Klärung der Auftragsverarbeitung bei fremden Dritten
6. Sonstige Einwilligungen.

### **1. Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten**

Das DSGVO/KDG verpflichtet Verantwortliche, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Damit ist eine schriftliche Niederlegung vorgeschrieben, die bei Bedarf der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

In der Bundesgeschäftsstelle wurde ein vereinfachtes Muster eines solchen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für einen Zweigverein erstellt. Wir stellen zwei Fassungen zur Verfügung, eine Fassung ohne nähere Angaben und eine weitere Fassung, bei der wir einige typische Tätigkeiten aufgenommen haben. Jeder Zweigverein muss prüfen, ob weitere personenbezogene Tätigkeiten ausgeübt werden. Diese Tätigkeiten sind zu ergänzen. Die Muster stehen in „Mein KDFB Intern“ zur Verfügung.

Wir empfehlen den Zweigvereinen, das Muster „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ vollständig auszufüllen, bei der nächsten Vorstandssitzung als aktuellen Stand zu beschließen und dem Protokoll dieser Sitzung als Anlage beizufügen.

## **2. Beschlussfassung zur Begrenzung der Zuständigen für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung - kein Datenschutzbeauftragte**

Vereine müssen eine Datenschutzbeauftragte benennen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten betraut sind, z.B. bei der Verwaltung der Mitgliederdaten. Im Regelfall ist die Verwaltung von personenbezogenen Daten im Zweigverein auf weniger Personen begrenzt. Daher ist keine Datenschutzbeauftragte zu benennen.

Wir empfehlen, die Bearbeitung der personenbezogenen Daten auf wenige Personen (höchstens neun Personen) zu beschränken, dies bei der nächsten Vorstandssitzung als aktuellen Stand zu beschließen und im Protokoll dieser Sitzung entsprechend zu dokumentieren. Außerdem ist es sinnvoll, eine Frau im Vorstand zu benennen, die sich um die Belange des Datenschutzes kümmert. Grundsätzlich müssen die Daten der Mitglieder so verwahrt werden, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Als unbefugt gelten in diesem Zusammenhang z.B. auch Familienangehörige, wenn sie z.B. den gleichen PC nutzen. In solchen Fällen sollten die personenbezogenen Daten der Mitglieder mit einem Passwort geschützt werden.

## **3. Beitrittserklärungen**

Die Zweigvereine / der KDFB dürfen als Vereine aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO bzw. § 6 Abs. 1 lit. c) KDG bei der Beitrittserklärung und während der Vereinsmitgliedschaft die Daten von Mitgliedern erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind.

## **4. Datenschutzerklärung und Impressum für die Homepage**

Die Datenschutzerklärung einer Internetseite muss folgende Informationen enthalten:

- zur Verantwortlichen für die über die Webseite erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge (Name, Adresse, Kontaktdaten),
- zum Datenschutzbeauftragten (sofern eine Verpflichtung zur Bestellung besteht)
- über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung unter Angabe einer Rechtsgrundlage,
- zur Löschung von Nutzungs- und Bestandsdaten sowie Cookies (Stichwort: Löschkonzept) und zur Behandlung von Tracking-Daten,
- über das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz,
- bezüglich der Betroffenenrechte, insbesondere zum neuen Recht auf Datenportabilität.

Wir empfehlen den Zweigvereinen mit eigenem Internetauftritt dringend die Datenschutzerklärung unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zu aktualisieren – soweit dies noch nicht erfolgt ist. Setzen Sie sich dazu mit Ihrem Dienstleister in Verbindung. Als Anregung weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf [www.frauenbund.de](http://www.frauenbund.de) hin.

Zu beachten ist beim Internetauftritt des Zweigvereins, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz eine Übermittlung dieser Daten an die Allgemeinheit darstellt. Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den Zweigverein im Internet grundsätzlich **unzulässig**,

wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Die Namen und Funktionen der Vorstandsmitglieder können dabei ohne ausdrückliche Einwilligung genannt werden. Für die Nennung der privaten Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder ist wiederum eine Einverständniserklärung notwendig. Wir empfehlen, bei der nächsten Vorstandssitzung dazu bei allen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen.

Ein Impressum beinhaltet die detaillierte Anschrift des Inhabers einer Website, damit rechtliche Ansprüche gegen diesen durchgesetzt werden können. Es ist von der Datenschutzerklärung zu trennen. Die Pflicht zur so genannten „Anbieterkennzeichnung“ (Impressumpflicht) ergibt sich aus § 5 TMG sowie § 55 RStV.

## 5. Klärung der Auftragsverarbeitung bei Dienstleistern

Sofern der Zweigverein einen Dienstleister als fremden Dritten z.B. einen Letter-Shop zum Druck und Versand von Unterlagen oder einen Dienstleister für die Homepage beauftragt, so muss in jedem Einzelfall vertraglich die Auftragsverarbeitung gemäß den Datenschutzbestimmungen festgelegt werden.

Wir empfehlen, bei den Dienstleistern umgehend nachzufragen, falls dies noch nicht geschehen ist und um Herausgabe eines entsprechenden Mustervertrags zu bitten.

## 6. Sonstige Einwilligung

Wie bereits beschrieben, ist mit der Beitrittserklärung nicht die generelle Erlaubnis zur Verwendung personenbezogener Daten erteilt. Für Zwecke wie Anmeldung zu Veranstaltungen, Reisen, Fotoabdrucke in Broschüren, Fotos auf der Website müssen Sie von den Teilnehmerinnen und Mitgliedern gesonderte Einverständniserklärungen einholen. Sinnvollerweise nehmen Sie ein entsprechendes Feld bereits in Ihre Anmeldeformulare auf.

Alle Daten, die im Zuge einer Anmeldung zu einer Veranstaltung erfasst werden, sind in der Regel personenbezogene Daten. Klären Sie in den zuständigen Gremien, wie sichergestellt wird, dass die Daten nur denjenigen Verantwortlichen zugänglich sind, die sie unbedingt brauchen. Ihre Anmeldeformulare sollten Sie regelmäßig überprüfen.

Einverständniserklärungen für die Nutzung von Fotos sollten Sie unbedingt archivieren. Das kann in Printform erfolgen, ist aber digital sicher leichter zu handhaben. Das gilt insbesondere dann, wenn Bilder für Soziale Netzwerke verwendet werden sollen. **Und:** Wer nicht einwilligt, darf auch nicht auf einem Bild sein! **Ausnahme:** Wenn eine öffentliche Veranstaltung im Vordergrund des Fotos steht, bedarf es keiner Genehmigung.

Abschließend weisen wir Sie noch einmal auf „Mein KDFB Intern“ unter [www.frauenbund.de](http://www.frauenbund.de) hin. Dort ergänzen wir regelmäßig aktuelle Informationen und Mustervorlagen rund um das Thema „Datenschutz im Verein“.

Köln, im März 2019

Christiane Fuchs-Pellmann  
Bundesgeschäftsführerin